

Tarifvertrag zur Leih-/Zeitarbeit in der M+E-Industrie – Altbekanntes in neuem Gewand



Max Breick

6. Potsdamer Rechtsforum zur Zeitarbeit, 5. Oktober 2017



■ „Basismodell“ - ohne BV

- ... erfolgt eine Hemmung der vorläufigen Durchführung der Einstellung eines Zeitarbeitnehmers für 10 Tage ab Unterrichtung nach § 99 BetrVG bzw. für 3 Tage ab Widerspruch des Betriebsrates,
- zusätzlich muss der Arbeitgeber (Entleiher) nach 18 Monaten Einsatzdauer eine unbefristete Übernahme prüfen und nach 24 Monaten anbieten

■ „Optionsmodell“ - mit BV

- Ablösung des „Basismodells“ durch freiwillige Betriebsvereinbarung

■ **Anpassungserfordernis wegen Änderungen AÜG**

- Überlassungshöchstdauer 18 Monate mit TV LeiZ „nicht kompatibel“
- Tariföffnungsklausel im AÜG zur Überlassungshöchstdauer

■ **Abschluss des neuen TV LeiZ am 22. Mai 2017**

- in weiten Teilen unverändert
- ergänzt um eine Überlassungshöchstdauer

- **Überlassungshöchstdauer 48 Monate (§ 2 Nr. 3)**
 - länger mit Sachgrund
 - Sachgrund und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes muss zu Beginn des Einsatzes im „99er-Verfahren“ mitgeteilt und dokumentiert werden
- **Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots nach 24 Monaten (§ 4)**
 - wie bisher schon
 - Wegfall - wie bisher - bei Sachgrund
 - Sachgrund kann unverändert innerhalb der ersten 12 Monate ggü. dem BR nachgereicht werden

■ mit BV nach 31. März 2017 (§ 3)

Wegfall...

- ...des Übernahmeangebots nach 24 Monaten
- ...der Hemmung der vorläufigen Durchführbarkeit bei § 99 BetrVG

aber weiterhin Überlassungshöchstdauer von 48 Monaten

■ mit BV vor 1. April 2017 gilt zusätzlich (§ 3 Nr. 3)

Bestandsschutz für ausdrücklich vereinbarte Überlassungshöchstdauer

- wenn in der BV noch keine Überlassungshöchstdauer vorhanden, Vereinbarung einer solchen mit dem BR bis Ende August 2017, sonst Rückfall auf 36 Monate (§ 8 Nr. 1)

- **Einsatzzeiten zählen erst ab 1. April 2017**
 - Ausnahme: Übernahmeangebotspflicht nach TV LeiZ (§ 4)
 - Ausnahme: Alt-BV mit schon vorhandener Überlassungshöchstdauer
 - Ausnahme: ab 1. Juni 2017 für Alt-BV bei Rückfallvariante auf 36 Monate
- **für Übernahmeangebot (§ 4) weiterhin betriebsbezogen**
- **für Überlassungshöchstdauer (§ 2) wohl Unternehmensbezug**
- **Fristberechnung wie nach AÜG einheitlich für Übernahmeangebot und Überlassungshöchstdauer**
- **relevante Unterbrechungen wie nach AÜG (formale Betrachtung)**

- **Bestandsschutz mit grundsätzlich weiterhin kompletter Verdrängung des TV LeiZ (§ 7)**
- **P.: Anforderungen des AÜG hinsichtlich Überlassungshöchstdauer**
 - für Betriebsvereinbarungen hilft § 8
 - bereits geregelte Überlassungshöchstdauer gilt weiter
 - ansonsten bis Ende August 2017 Zeit zur Vereinbarung, ansonsten Rückfall auf Überlassungshöchstdauer 36 Monate ab 1. Juni 2017
 - P.: betriebliche Regelungen, die keine BV sind

- **Bestandsschutz mit grundsätzlich weiterhin kompletter Verdrängung des TV LeiZ (§ 7)**
- **P.: Anforderungen des AÜG hinsichtlich Überlassungshöchstdauer**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!